

Ausgabe 18/2020 vom 29. Mai 2020

Corona-Prämie - Nur Berlin und Thüringen müssen sich noch entscheiden

Aktuelle Gerichtsentscheidung zur Tariffähigkeit von Gewerkschaften

Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung endet am 31. Mai 2020



Corona-Prämie - Nur Berlin und Thüringen müssen sich noch entscheiden

Nun haben sich fast alle Bundesländer entschieden, die Corona-Prämie mit einem weiteren Drittel auf bis zu 1.500 Euro aufzustocken (Newticker 16+17/2020 vom 15./22.05.20). In dieser Woche sind Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt dazu gekommen und haben den Beschluss gefasst, die Prämie allein und ohne Arbeitgeberbeteiligung aufzustocken. In Berlin und Thüringen stehen noch Entscheidungen aus.

Auch hierzu werden wir Sie selbstverständlich weiter informieren.

Eine Arbeitshilfe, u.a. auch zum genauen Verfahren, zur Zahlung und zu Nachweisen, werden Ihnen der bpa e.V. und der bpa Arbeitgeberverband e.V. in Kürze zur Verfügung stellen.



Aktuelle Gerichtsentscheidung zur Tariffähigkeit von Gewerkschaften

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg hat in einem aktuellen Beschluss vom 22. Mai festgestellt, dass die „DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V.“ seit April 2015 nicht mehr tariffähig ist.

Zum Hintergrund:

Ist eine Gewerkschaft nicht tariffähig, kann sie mit Arbeitgebern keine Tarifverträge über Arbeitsbedingungen schließen, die unmittelbar und zwingend für tarifgebundene Arbeitnehmer gelten, also nicht für ihre Mitglieder. Eine gesetzliche Regelung, wann eine Gewerkschaft tariffähig ist, gibt es nicht. Das Bundesarbeitsgericht verlangt dafür in erster Linie ein Mindestmaß an Verhandlungsgewicht und damit eine gewisse Durchsetzungskraft gegenüber dem sozialen Gegenspieler in einem nicht unbedeutenden Teil des von der Gewerkschaft beanspruchten Zuständigkeitsbereichs. Die DHV beanspruchte zuletzt Tarifzuständigkeit für alle Arbeitnehmer in sehr unterschiedlichen Wirtschaftszweigen, Branchen und Bereichen - von der Altenpflege über die Textilreinigung bis zu Reiseveranstaltern.

Die Entscheidung:

Das LAG orientierte sich bei der Entscheidung an den bindenden Vorgaben des

Bundesarbeitsgerichts zur Tariffähigkeit von Gewerkschaften und entscheid nun, dass es der DHV an dem erforderlichen Mindestmaß an Verhandlungsgewicht fehle, da diese bereits nach eigenen Angaben in den meisten von ihr beanspruchten Zuständigkeitsbereichen deutlich weniger als 2 Prozent der Arbeitnehmer vertrete. Auch konnte das Gericht seit der letzten Satzungsänderung keine langjährige Teilnahme am Tarifgeschehen feststellen. Aus diesen Gründen kam das Gericht zu dem Schluss, sei eine Tariffähigkeit nicht gegeben.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Sollte die Entscheidung rechtskräftig werden, würde dies die Unwirksamkeit der von der DHV geschlossenen Tarifverträge bedeuten. Damit wäre kein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mehr an diese Tarifverträge gebunden. Auch eine Bezugnahme auf einen DHV-Tarifvertrag würde keine Regelung mehr entfalten. Davon betroffen wären im Bereich der Altenpflege insbesondere Tarifverträge der DHV mit dem DRK-Thüringen sowie der AWO Thüringen.

Fazit:

Die Entscheidung gibt verschiedene Kriterien für die Tariffähigkeit von Gewerkschaften vor. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gewerkschaft mit einem Organisationsgrad von weniger als 2 Prozent gerade nicht tariffähig sei. Insofern wirft das Gericht interessante Fragen auf. Im Lichte dieses Urteils wird es nochmals spannender, offizielle Mitgliederzahlen der Verdi in der Altenpflege zu erhalten. Ob der Organisationsgrad hier deutlich über 2 Prozent liegt, kann zumindest angezweifelt werden.

Foto: HHS / pixelio.de



Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung endet am 31. Mai 2020

Die befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit endet am 31. Mai 2020.

Ab dem 1. Juni 2020 gilt dann wieder, dass für die ärztliche Beurteilung einer Arbeitsunfähigkeit eine körperliche Untersuchung notwendig ist.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

